

Ethos Stiftung
Place de Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Genf, 3. Dezember 2018

Vorschläge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (SR) vom 06.11.2018 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrechts)

Stellungnahme der Ethos Stiftung

Die Ethos Stiftung schliesst 230 Mitglieder zusammen, die 1'394'000 Personen versichern und ein Gesamtvermögen von rund CHF 260 Milliarden Franken verwalten. Davon sind annähernd CHF 30 Milliarden in Schweizer Aktien investiert, was ungefähr 2% der schweizerischen Börsenkapitalisierung entspricht. Mit diesen Anlagen sind die Mitglieder von Ethos von der Änderung des Aktienrechts unmittelbar betroffen.

Nach eingehender Prüfung der Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 06.11.2018 hat sich die Ethos Stiftung dazu entschlossen, zu den nachfolgenden wichtigen Themen der Gesetzesrevision Stellung zu nehmen:

1. Art. 675a II. Zwischendividenden

Ethos teilt die Ansicht des Bundesrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, dass im Rahmen der Ausrichtung einer Zwischendividende eine Prüfung des Zwischenberichts erforderlich ist. Ethos sieht jedoch keine Notwendigkeit für die Einführung einer Zwischendividende. Die Ausrichtung einer Zwischendividende erfordert verursacht zusätzliche Transaktionskosten für Unternehmen und deren Aktionärinnen und Aktionäre. Im Allgemeinen investieren die Pensionskassen die Dividende wieder, was die Ausrichtung von Zwischendividenden wenig sinnvoll erscheinen lässt.

2. Art. 699b 3. Traktandierungs- und Antragsrecht

Einen Verhandlungsgegenstand traktandieren zu lassen ist ein Aktionärsgrundrecht für institutionelle Anleger in börsenkotierten Unternehmen. In der Vergangenheit hat Ethos dieses Recht genutzt, um die Corporate Governance-Prozesse der Unternehmen (Nestlé, UBS, Novartis, Sika) zu verbessern. Die derzeitige vom Obligationenrecht vorgesehene Formulierung als Nennwert ist nicht zufriedenstellend. Der Vorschlag des Nationalrates, die Schwelle für börsenkotierte Unternehmen auf 3% anzuheben, stellt jedoch eine schwere Verletzung der Aktionärsrechte dar. Dieses Grundrecht würde in diesem Fall nur wenigen Aktionären vorbehalten bleiben und wäre bei mehr als 100 der 200 am Schweizer Markt kotierten Unternehmen schwer beeinträchtigt. Bei Nestlé zum Beispiel ist der Schwellenwert derzeit in den Statuten auf 0,15% des Kapitals festgelegt. Dies entspricht einem Investment zum Marktwert von CHF 390 Millionen. Ein Schwellenwert von 3% würde eine 20-mal höhere Investition bedeuten. In Analogie zur Anzahl der für Einreichung einer Volksinitiative erforderlichen Unterschriften würde dies bedeuten, dass diese von 100'000 auf 2 Millionen Stimmen erhöht würde!

Die 2. Säule verfügte Ende 2017 über ein in Schweizer Aktien angelegtes Gesamtvermögen von CHF 93 Milliarden (BFS), bei einer Gesamtkapitalisierung des Swiss Performance Index von rund CHF 1'300 Milliarden. Die Schweizer Pensionskassen halten somit zusammen durchschnittlich 7% der Schweizer Unternehmen. Die Festlegung des Schwellenwerts auf 3% würde bedeuten, dass sich eine beträchtliche Anzahl von Pensionskassen zusammenschliessen müssten, um dieses Recht auszuüben. Eine solche Konzentration der Aktionärsstimmen wäre weder realistisch noch wäre sie erwünscht. Das Antragsrecht bliebe somit einzig ganz bestimmten, sehr grossen ausländischen institutionellen Anlegern oder aktivistischen Fonds vorbehalten, ohne dass andere Aktionäre effektiv in der Lage wären, sich zusammenzuschliessen.

Ethos hält es für unerlässlich für die Aktionärsdemokratie, solche Spielregeln mit prohibitivem Charakter zu vermeiden und empfiehlt Ihnen, die vom Bundesrat vorgesehene Schwelle von 0,5% im Gesetz zu verankern.

3. Art. 717a 2. Interessenkonflikte

Ethos unterstützt den Antrag des Bundesrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates. In der Praxis wird dies bereits im Organisationsreglement der Unternehmen vorgesehen. Es erscheint logisch, dieses Prinzip im Gesetz zu verankern.

4. Art. 734 C. Vergütungsbericht

Ethos unterstützt den Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Artikel 734C 2bis einzuführen und festzulegen, dass die Vergütungen und ihre Bestandteile zum Marktwert ausgewiesen werden. Tatsächlich bewertet eine Minderheit der börsennotierten Unternehmen Aktien derzeit mit ihrem Steuerwert, welcher je nach Dauer der Sperrfrist viel niedriger ist. Angesichts der mangelnden Einheitlichkeit der Veröffentlichungen der Unternehmen unterstützt Ethos den Vorschlag, die Methode der Vergütungsbewertung explizit im Gesetz zu verankern.

5. Art. 734a II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

Ethos unterstützt den Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Artikel 734a II, Abs. 2, Ziff.11 einzuführen und festzulegen, dass Zuwendungen an eigene politische Kampagnen künftig im Vergütungsbericht angegeben werden müssen.

6. Art. 734a II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

Ethos unterstützt den Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, den auf jedes Mitglied der Geschäftsleitung entfallenden Vergütungsbetrag einzeln zu veröffentlichen, wie dies bereits für den Verwaltungsrat der Fall ist. Es ist wichtig, die individuellen Vergütungen zu kennen, um den Zusammenhang zwischen Vergütung und Leistung für jedes Mitglied der Geschäftsleitung beurteilen zu können. Es ist zu beachten, dass einige börsennotierte Unternehmen die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung bereits einzeln offenlegen (z. B. Novartis), ohne dass dies besondere Schwierigkeiten verursacht.

7. Art. 734c bis

Ethos unterstützt den Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, die Veröffentlichung der Zuwendungen an politische Akteure (insbesondere politische Parteien, Verbände und für Kampagnen) vorzuschreiben. Seit fünf Jahren fordert Ethos die Unternehmen systematisch dazu auf, diese Beträge freiwillig zu veröffentlichen. Bislang haben 30 von 200 an der Schweizer Börse kotierten Unternehmen eingewilligt, in diesem Bereich Transparenz zu schaffen. In den meisten Fällen handelt es sich um Unternehmen, die keine solchen Spenden tätigen und sich bereit erklären, eine Negativerklärung (Negative Statement) zu veröffentlichen. In den anderen Fällen weigerten sich die Unternehmen, sich einer Selbstregulierung zu unterziehen. Die Veröffentlichung solcher Informationen ist für die Aktionäre wichtig und in einigen Ländern, wie z.B. dem Vereinigten Königreich, wo die Generalversammlung diesen Spenden zustimmen muss, obligatorisch.

8. Art. 735 D. Abstimmungen der Generalversammlung - I. Vergütungen

Ethos unterstützt den Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, die prospektive Abstimmung über variable Vergütungen zu verbieten. Es erscheint uns offensichtlich, dass die variable Vergütung an die Erreichung von im Vorhinein festgelegten Leistungszielen gekoppelt werden sollte. Die meisten Unternehmen weigern sich jedoch, prospektiv die Leistungskriterien und spezifischen Ziele anzugeben, die erreicht werden müssen, um Anspruch auf eine bestimmte Höhe der variablen Vergütung zu erhalten. Sie sind der Ansicht, dass diese Informationen vertraulich sind und nicht im Voraus übermittelt werden können.

Bei fehlender Information zu den Leistungskriterien ist es einem Aktionär jedoch nicht möglich, sich prospektiv über die maximale Höhe der variablen Vergütung zu äussern. Deshalb sollten die variablen Vergütungen erst genehmigt werden, nachdem die Ergebnisse bekannt sind, d.h. rückwirkend am Ende der Leistungsbeurteilungsperiode. Ethos ist daher der Ansicht, dass die prospektive Abstimmung über den Höchstbetrag der variablen Vergütungen nicht länger möglich sollte. In der Praxis stellt Ethos fest, dass die von bestimmten Unternehmen vorgeschlagene prospektive Abstimmung zu einem «Blankoscheck» an den Verwaltungsrat führt.